

## Nachfrageverfahren 2023

Wir prüfen.

**UNABHÄNGIG. OBJEKTIV. KONSEQUENT.**

Auskünfte	<b>Burgenländischer Landes-Rechnungshof</b> Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Post	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon	+43 2682 63066
E-Mail	post@blrh.at
Internet	<a href="https://www.blrh.at">https://www.blrh.at</a>
Berichtstitel	„Nachfrageverfahren 2023“
Berichtszahl	LRH-340-6/6-2026
Berichtsveröffentlichung	März 2026
Redaktion, Grafik Titelbild	Burgenländischer Landes-Rechnungshof <a href="https://pixabay.com">https://pixabay.com</a>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Wirkungskontrolle</b>	<b>4</b>
<b>Darstellung des Nachfrageverfahrens</b>	<b>4</b>
<b>Kurzfassung</b>	<b>5</b>
<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
<b>Ergebnis Nachfrageverfahren</b>	<b>10</b>
Überblick zum Umsetzungsstand	10
Offene Empfehlungen	12
<b>Brückenerhaltung im Burgenland</b>	<b>13</b>
<b>Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz</b>	<b>20</b>
<b>Gemeinnützige Bauvereinigungen</b>	<b>24</b>
<b>Rechnungsabschluss 2020</b>	<b>31</b>
<b>Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten</b>	<b>42</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>45</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>46</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>47</b>

## Wirkungskontrolle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (**BLRH**) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Nach Veröffentlichung seiner Prüfungsberichte (§ 8 Abs. 1 und 2) kann der Landes-Rechnungshof in den Folgejahren den Umsetzungsstand der in diesen Prüfungsberichten getroffenen Empfehlungen im Rahmen des Nachfrageverfahrens gemäß § 8 Abs. 8 Bgld. LRHG abfragen.

Die Wirksamkeit des BLRH zeigt sich insbesondere in der Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen. Um diese Wirksamkeit zu messen wird die Umsetzung der Empfehlungen nachgefragt. Der BLRH bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen. Eine Prüfungshandlung führte der BLRH dabei nicht durch.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem nächsten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

## Darstellung des Nachfrageverfahrens

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens ist in **Überschriftenebenen** und **Textziffern** gegliedert. Die Textziffern sind in sich abgeschlossene Faktenkreise und wie folgt gegliedert (z.B.: Textziffer 1):

- 1.1 Überblick zum Umsetzungsstand und Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Fazit

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Ergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

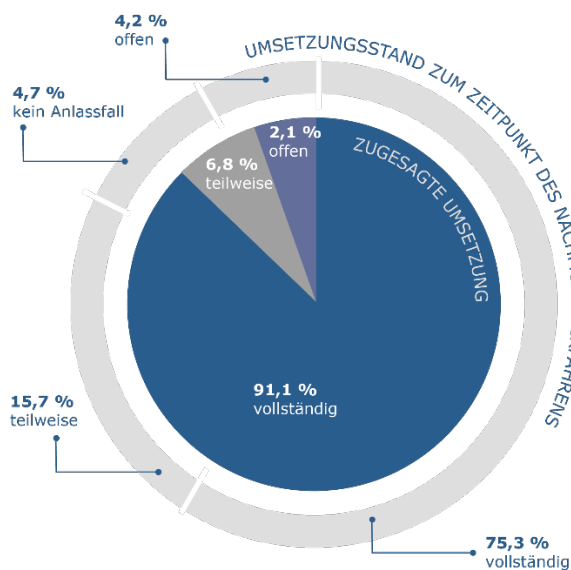
# Nachfrageverfahren 2023

## Kurzfassung



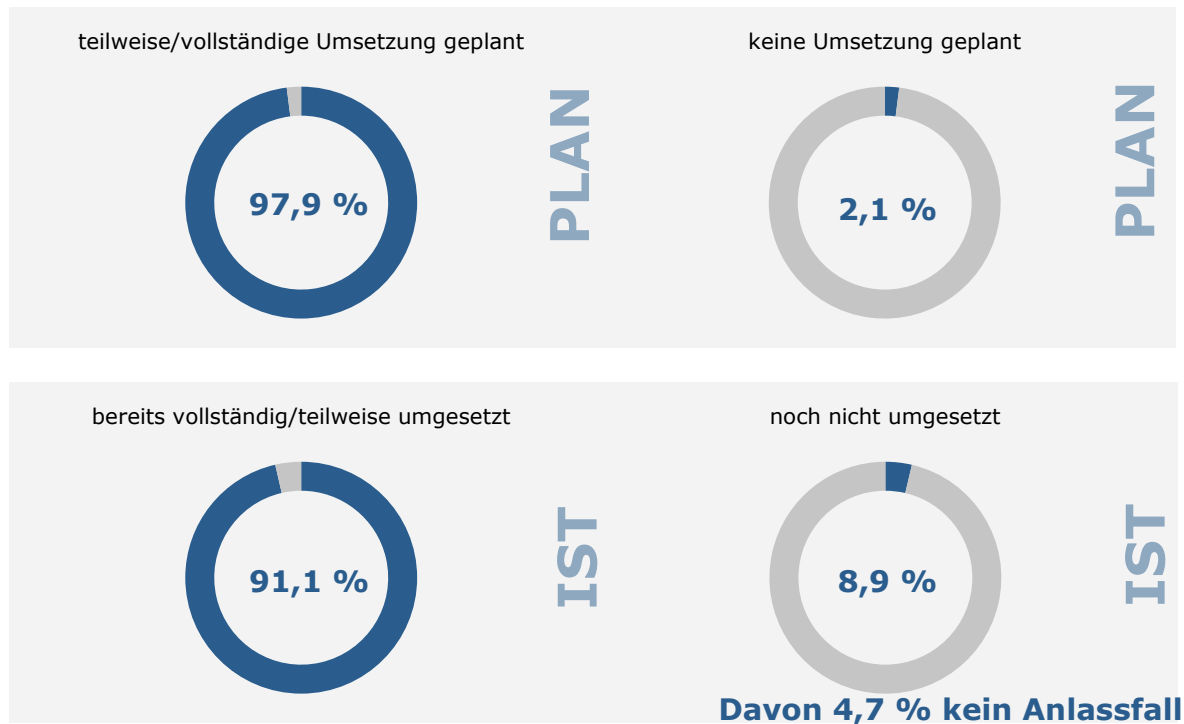
Im Nachfrageverfahren 2023 analysierte der Burgenländische Landes-Rechnungshof (**BLRH**) den Umsetzungsstand von 191 Empfehlungen, die er im Jahr 2023 in insgesamt fünf Berichten aussprach. Die geprüften Stellen wollen insgesamt rund 91,1 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzen. Rund 75,3 Prozent der Empfehlungen setzten sie bereits um. Rund 15,7 Prozent setzten die geprüften Stellen bereits teilweise um und rund 4,2 Prozent der Empfehlungen waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch nicht umgesetzt. Für rund 4,7 Prozent der Empfehlungen gab es zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens keinen Anlassfall.

**Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023**



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

**Abbildung 2: Umsetzungsstand 2023: Ist-Stand und geplante Umsetzung**



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

### Ziel des Nachfrageverfahrens

Der BLRH überprüft, wie die geprüften Stellen die öffentlichen Mittel einsetzen und spricht Empfehlungen aus, damit die Finanzmittel möglichst wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet werden. Im Nachfrageverfahren erhoob der BLRH, ob die geprüften Stellen die Empfehlungen umsetzten. Die geprüften Stellen gaben zum abgefragten Umsetzungsstand der Empfehlungen Rückmeldungen. Im Rahmen des Nachfrageverfahrens überprüfte der BLRH die Umsetzung seiner Empfehlungen. Die Wirksamkeit des BLRH zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen.

**91,1 % Wirkungsgrad**

## Grundlagen

### Gegenstand

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und der Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfungsberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH gemäß § 8 Abs. 8 Bgld. LRHG, ob die geprüften Stellen seine Empfehlungen der Prüfberichte aus dem Jahr 2023 umsetzten.

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von allen Prüfungen aus dem Jahr 2023 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2023 umfasste folgende Berichte:

- Brückenerhaltung im Burgenland
- Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz
- Gemeinnützige Bauvereinigungen
- Rechnungsabschluss 2020
- Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten

### Rechtliche Grundlagen

Dem Bericht lag § 8 Abs. 8 Bgld. LRHG zugrunde.

### Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren

- Land Burgenland
- Burgenländischer Gesundheitsfonds (**BURGEF**)

### Überprüfter Zeitraum

Der BLRH überprüfte die Umsetzung aller ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2023. Dabei berücksichtigte er die Angaben der geprüften Stellen bis 19.11.2025.

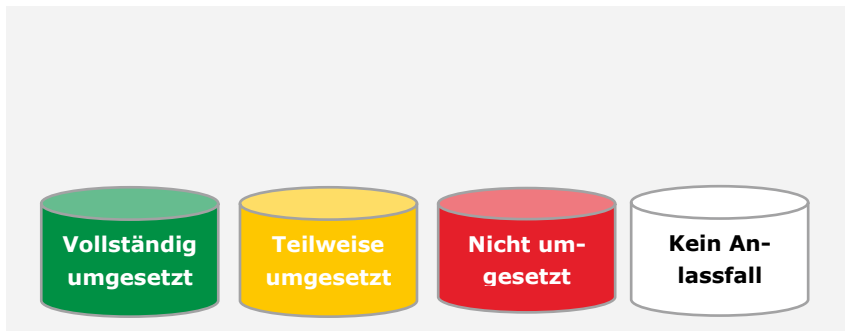
## Ablauf

Der BLRH leitete das Nachfrageverfahren bei den geprüften Stellen am 10.09.2025 ein. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 19.11.2025 bekanntzugeben. Die Rückmeldungen der geprüften Stellen bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens. Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stellen:

**Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung**

Kategorie	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plant die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte die Empfehlung bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	teilweise	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	nicht umgesetzt	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	nicht umgesetzt	nicht umgesetzt
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall, die geprüfte Stelle hatte jedoch vor, die Empfehlung umzusetzen.	kein Anwendungsfall	vollständig
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall, die geprüfte Stelle hatte jedoch vor, die Empfehlung teilweise umzusetzen.	kein Anwendungsfall	teilweise
Es gab bislang noch keinen Anwendungsfall und die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	Kein Anwendungsfall	Nicht umgesetzt

Quelle und Darstellung: BLRH

**Abbildung 3: Farbschema der Kategorien**

Quelle und Darstellung: BLRH

## Datenschutz

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz besteht ein Recht auf Geheimhaltung schutzwürdiger personenbezogener Daten. Der BLRH ist zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, sofern eine Veröffentlichung nicht zur Erreichung seiner gesetzlichen Aufgaben geboten war.

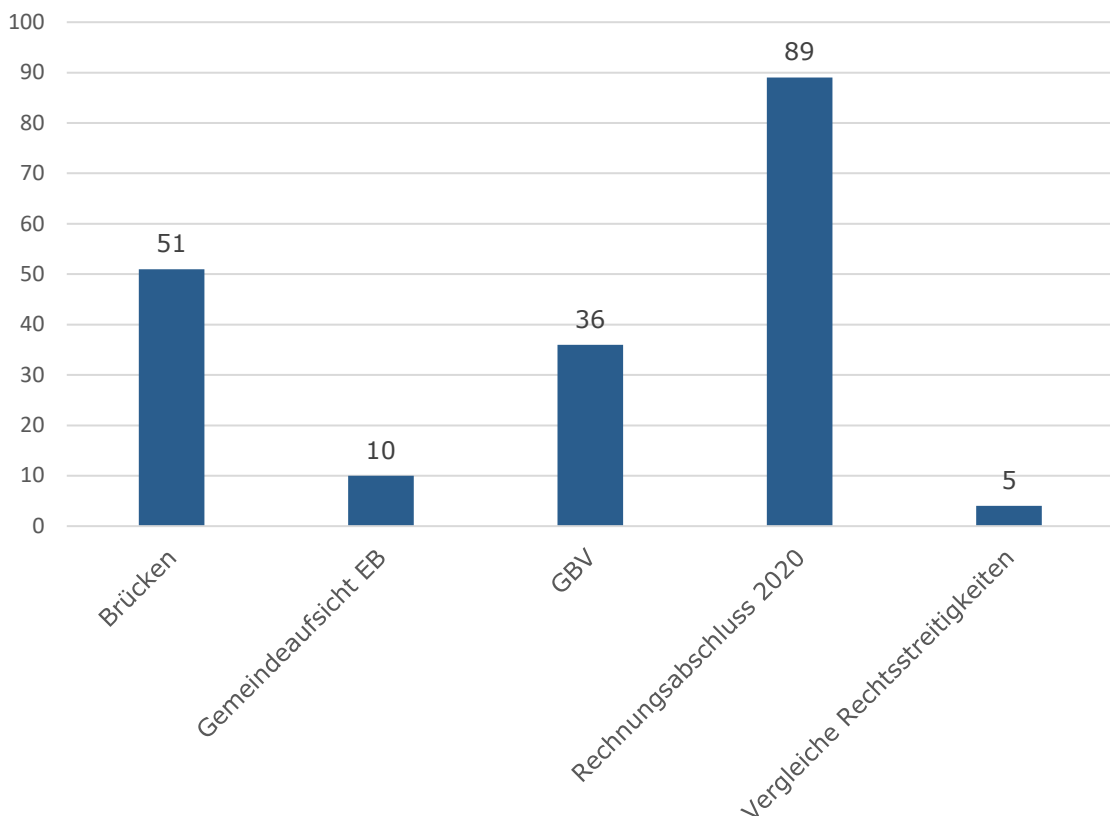
Der BLRH hat daher stets eine Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der überprüften Stellen bzw. Drittbetroffener und dem Interesse an der Bekanntgabe der Überprüfungsergebnisse vorzunehmen. Im Rahmen von Veröffentlichungen hat er geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen.

## Ergebnis Nachfrageverfahren

### Überblick zum Umsetzungsstand

- 1.1** Der BLRH erhob im Jahr 2025 den Umsetzungsstand aller ausgesprochenen Empfehlungen aus dem Jahr 2023. Er sprach im Jahr 2023 insgesamt 191 Empfehlungen aus.

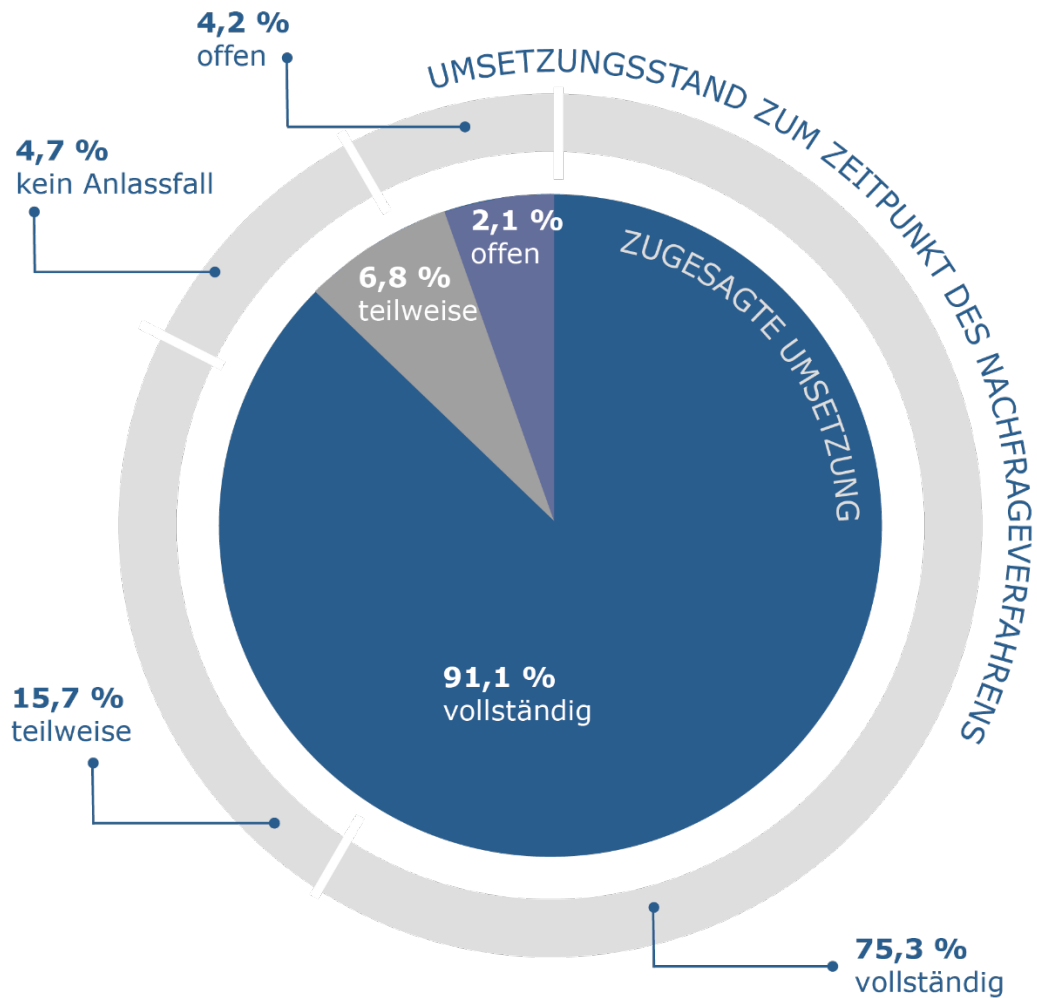
**Abbildung 4: Anzahl der Empfehlungen 2023**



Quelle und Darstellung: BLRH

Der BLRH sprach in der Prüfung Brückenerhaltung 51 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Die Prüfung Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt auf die Eröffnungsbilanz enthielt zehn Empfehlungen. An das Land Burgenland gingen im Rahmen der Prüfung GBV 36 Empfehlungen. Die Prüfung zum Rechnungsabschluss 2020 ergab 89 Empfehlungen. Dem Land Burgenland und dem BURGEF sprach der BLRH insgesamt fünf Empfehlungen aus.

**Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023**



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

In der nachstehenden Tabelle führte der BLRH den Stand der Umsetzung und das geplante Ausmaß der Berichte an.

**Tabelle 2: Umsetzungsstand**

Umsetzungsstand						
Bericht	vollständig	teilweise	nicht umgesetzt	k.A.	Anzahl gesamt	geplante Umsetzung in %
<b>IST   Brückenerhaltung</b>	45	4	2	-	51	96,1 %
<b>PLAN</b>	vollständige Umsetzung	45	2	-	-	
	teilweise Umsetzung		2	-	-	
	nicht umgesetzt	-	-	2	-	

<b>IST   Gemeindeaufsicht EB</b>		5	-	-	5	10	90 %
<b>PLAN</b>	vollständige Umsetzung	5	-	-	4		
	teilweise Umsetzung	-	-	-	1		
	nicht umgesetzt	-	-	-	-		
<b>IST   GBV</b>		16	17	3	-	36	100 %
<b>PLAN</b>	vollständige Umsetzung	16	10	-	-		
	teilweise Umsetzung	-	6	3	-		
	nicht umgesetzt	-	1	-	-		
<b>IST   RA 2020</b>		74	9	3	3	89	97,8 %
<b>PLAN</b>	vollständige Umsetzung	74	9	-	3		
	teilweise Umsetzung	-	-	-	-		
	nicht umgesetzt	-	-	3	-		
<b>IST   Rechtsvergleiche</b>		4	-	-	1	5	100 %
<b>PLAN</b>	vollständige Umsetzung	4	-	-	1		
	teilweise Umsetzung	-	-	-	-		
	nicht umgesetzt	-	-	-	-		

Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

## Offene Empfehlungen

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens waren acht Empfehlungen nicht umgesetzt. Dies entsprach rund 4,2 Prozent der ausgesprochenen Empfehlungen. Für fünf Empfehlungen war keine Umsetzung geplant.

## Brückenerhaltung im Burgenland

### 2.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte im Zeitraum von 2019 bis 2021 die Brückenerhaltung im Land Burgenland. Betrachtet wurde ein Brückennetz von 583 Brücken mit zusammen etwa 193.000 m<sup>2</sup> Brückenfläche. Ende 2022 ergab die Zustandsbewertung eine durchschnittliche Note von rund 2,4, was einem altersgemäßen Erhaltungsstand entsprach.

Trotz dieses insgesamt zufriedenstellenden Zustands identifizierte der BLRH wesentliche Defizite in der strategischen Steuerung und Dokumentation. Es fehlte eine von der Landesregierung beschlossene Gesamtstrategie mit messbaren Zielvorgaben und einem definierten Sollzustand, etwa verbindlicher Bandbreiten für Zustandsklassen.

Bei der Investitionsplanung zeigte sich, dass zwischen 2019 und 2021 rund 10,75 Mio. Euro für Brückenerhaltung ausgegeben wurden - das sind rund 25,7 Prozent der Gesamtauszahlungen im Straßenbau. Die jährlichen Auszahlungen lagen zwischen rund 2,61 und 4,44 Mio. Euro. Diese Werte unterschritten den zehnjährigen Investitionsplan – die Abweichungen betragen im Durchschnitt bis zu rund 2,75 Mio. Euro pro Jahr. Ohne Wirkungsanalysen konnte der BLRH jedoch nicht einschätzen, welchen Einfluss diese Abweichung konkret auf die Brückenqualität hat.

Auch bei der Brückeninspektion hielt das Land Burgenland Vorschriften nicht durchgängig ein. Dies betraf insbesondere die Inspektionsintervalle und die Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen durch den zuständigen Streckendienst. Im Falle der Lafnitzbrücke bei Burgauberg stellte der BLRH im Rahmen der Prüfung fest, dass obwohl sie vertraglich 2011 zur Erhaltung übernommen wurde, von 2011 bis Juli 2023 weder Prüfungen noch Kontrollen stattfanden.

Darüber hinaus kritisierte der BLRH Mängel bei Auftragsvergaben: In stichprobenhaft überprüften Fällen war für den BLRH nicht nachvollziehbar, wie Schätzwerte für die Auftragswerte zustande kamen. Einen Auftrag vergab das Land Burgenland zudem direkt, obwohl der Auftragswert über dem zulässigen Schwellenwert lag.

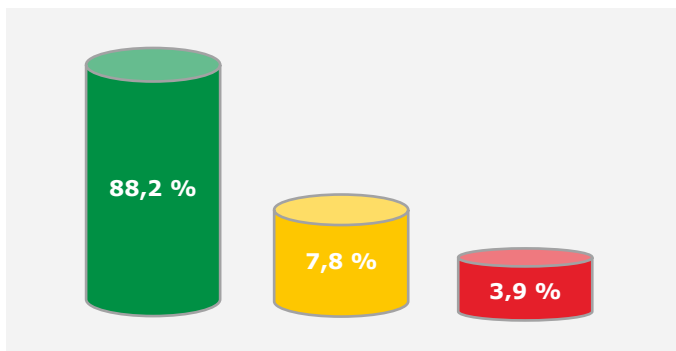
Insgesamt zeigte die Prüfung ein Brückennetz mit solidem Zustand, aber einem deutlichen Bedarf an klarer Planung, genauer Dokumentation und konsequenter Umsetzung.

## 2.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

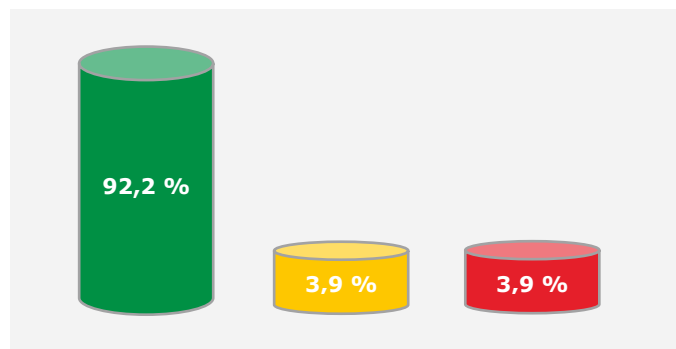
In seinem Bericht Brückenerhaltung im Burgenland sprach der BLRH 51 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Für 92,2 Prozent der Empfehlungen (47 Empfehlungen) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens konnten bereits 88,2 Prozent (45 Empfehlungen) vollständig umgesetzt werden. Das Land Burgenland setzte bis November 2025 7,8 Prozent (vier Empfehlungen) teilweise um und bei 3,9 Prozent (zwei Empfehlungen) war keine Umsetzung geplant.

**Abbildung 6: Umsetzungsstand Brückenerhaltung**

### Stand der Umsetzung



### Geplantes Ausmaß



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Tabelle 3: Empfehlungen Brückenerhaltung im Burgenland**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	von allen Bediensteten unterfertigte und datierte Stellenbeschreibungen sicherzustellen. (siehe 7.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
2	auf dem Organisationshandbuch den jeweiligen Bearbeitungs- und Genehmigungsstand zu vermerken. (siehe 7.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
3	darauf zu achten, dass das Organisationshandbuch mit den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors übereinstimmt. (siehe 7.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
4	Erstellung, Genehmigung und Weiterentwicklung der Prozesse sowie die Auswirkungen von Organisationsänderungen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu dokumentieren. (siehe 7.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
5	in der Baudirektion Risikoanalysen zum IKS und CMS anzustellen. Für den Bereich der Brückenerhaltung sollten diese insbesondere die Risiken aus Verträgen mit Dritten, der Brückeninspektion sowie von Vergaben umfassen. (siehe 8.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
6	seitens der Baudirektion das Schulungsangebot des Referats Interne Revision und Compliance der Landesamtsdirektion zum IKS und CMS in Anspruch zu nehmen. (siehe 8.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
7	die Aufbau- und Ablauforganisation des IKS sowie CMS in der Baudirektion zu präzisieren bzw. klar festzulegen. Diese wäre in den Organisationsvorschriften und Prozesslandkarten nachvollziehbar darzustellen. (siehe 8.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
8	die Bediensteten mit einer CMS-Ausbildung in die CMS-Organisation zu integrieren (z.B. Bestellung zum Compliance Officer). (siehe 8.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
9	die in die Brückeninspektion involvierten Führungskräfte im Berechtigungskonzept der Brückendatenbank abzubilden. (siehe 9.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
10	in der Brückendatenbank sämtliche Kosten für die Brücken zu erfassen und zu erläutern. Die Informationen sollten sowohl für Soll/Ist-Analysen dienen als auch in die Erstellung des Investitionsplans und Bauprogramms einfließen. (siehe 9.2)	Teilweise	Teilweise
11	die Verträge mit Dritten zu erfassen und die daraus resultierenden Vertragsrisiken in die Risikoanalysen einzubeziehen. (siehe 10.2)	Teilweise	Umgesetzt
12	eine Gesamtstrategie zur Erhaltung des Brückennetzes auf Basis klarer Ziele zu beschließen. Die Ziele sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein. Die Gesamtstrategie sollte sich in den einzelnen Erhaltungsstrategien auf Objektebene klar widerspiegeln. (siehe 11.2)	Teilweise	Umgesetzt

13	die Gesamtstrategie in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Zielerreichung zu evaluieren (z.B. Wirkungsanalysen). (siehe 11.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
14	die Gesamtstrategie als Grundlage für die Investitionsplanung, Bauprogrammerstellung sowie Mittelbudgetierung heranzuziehen. (siehe 11.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
15	Erstellung, Aufbau, Genehmigung und Dokumentation der Investitionspläne zur regeln (z.B. Programmplanungs- und Dokumentationsrichtlinien). (siehe 12.2)	Nicht umgesetzt	Nicht umgesetzt
16	dem Investitionsplan detaillierte Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gesamtbaukosten beizulegen und diese zu erläutern (z.B. Berechnungsparameter). (siehe 12.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
17	den Verteilungsschlüssel der Gesamtbaukosten auf die Planjahre zu dokumentieren und zu erläutern. (siehe 12.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
18	die Grundlagen zur Entscheidungsfindung über geplante Brückenbaumaßnahmen zu erläutern und zu begründen. Diese wären dem Investitionsplan beizufügen. (siehe 12.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
19	die Ermittlung der Gesamtbauraten sowie der geplanten jährlichen Bauraten zu erläutern und zu dokumentieren (z.B. Berechnungsgrundlagen, Kostenschätzungen, Abrechnungen). (siehe 13.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
20	sowohl die betrieblichen als auch die baulichen Maßnahmen in einer Gesamtübersicht abzubilden. Diese sollte einen Gesamtüberblick aller geplanten Erhaltungsmaßnahmen gewährleisten. (siehe 13.2)	Teilweise	Teilweise
21	die Überleitung der geplanten Gesamtbaukosten sowie der jährlich geplanten Bauraten vom Investitionsplan in das Bauprogramm transparent darzustellen. Abweichungen wären zu erläutern. (siehe 13.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
22	den Umsetzungsgrad bzw. -stand zumindest jährlich zu erheben. Dieser sollte widerspruchsfrei Auskunft darüber geben, welche geplanten Projekte umgesetzt, zum Teil umgesetzt oder nicht umgesetzt sind. Das Ergebnis der Erhebung sollte dokumentiert und dem Bauprogramm beigefügt werden. (siehe 13.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
23	die Entscheidungsfindung über die Priorisierung der Projekte zu erläutern und dem Bauprogramm beizufügen. (siehe 13.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
24	das System der Brückeninspektion gemäß RVS in den Organisationsvorschriften nachvollziehbar abzubilden. Dies sollte sowohl die Zuständigkeiten als auch die Prozesse umfassen. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

25	eine Stelle zur Koordinierung, Steuerung und Überwachung der Brückeninspektion einzurichten. Diese wäre mit den notwendigen Befugnissen auszustatten und mit den entsprechenden Informationen zu versorgen. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
26	die Organisation der Brückeninspektion im Hinblick auf IKS- und CMS-Standards zu evaluieren bzw. weiterzuentwickeln. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
27	durch organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass die Inspektionstermine gemäß RVS sowohl eingehalten als auch nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 15.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
28	im Fall der Brückenüberwachung standardisierte Melde- bzw. Nachweispflichten einzurichten. Ferner wären die Überwachungstermine und -tätigkeiten digital zu erfassen bzw. in der Brückendatenbank abzubilden. (siehe 15.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
29	die Risiken bei Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle in die Risikoanalysen einzubeziehen. (siehe 15.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
30	den tatsächlichen Stundenaufwand für die Brückenprüfung zu erheben (z.B. Zeitaufzeichnungen) und die vorhandenen Berechnungen zu plausibilisieren. Auf dieser Grundlage sollte die personelle Ausstattung der Brückenprüfung festgelegt werden. (siehe 16.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
31	Unvereinbarkeiten und mögliche Interessenkonflikte der Bediensteten in der Brückeninspektion zu vermeiden. Dies wäre bei der Festlegung der personellen Ausstattung der Brückenprüfung zu berücksichtigen. (siehe 16.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
32	die Risiken möglicher Interessenkonflikte in der Brückenerhaltung in die Risikoanalysen einzubeziehen. (siehe 16.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
33	für die Brückeninspektoren ein umfassendes Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen. Dieses sollte auf den Qualifikationsanforderungen der RVS beruhen bzw. diese präzisieren. (siehe 17.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
34	im Rahmen der Umsetzung des Ausbildungs- und Schulungskonzepts auf die nachvollziehbare Dokumentation der entsprechenden Teilnahmebestätigungen bzw. Zeugnisse zu achten. (siehe 17.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
35	die Lafnitzbrücke bei Burgauberg gemäß dem Grenzbrückenübereinkommen mit dem Land Steiermark zu erhalten. Insbesondere wären die erforderlichen Brückeninspektionen durchzuführen und die vom Brückenprüfer im Juli 2023 empfohlenen Maßnahmen ehestmöglich umzusetzen. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

36	den Erhaltungsstatus der in der Brückendatenbank erfassten Brücken zu evaluieren und mit den geltenden Verträgen abzugleichen. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
37	die Brückendatenbank in Bezug auf die Vollständigkeit der vom Land Burgenland zu erhaltenden Brücken zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu aktualisieren. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
38	einen Sollzustand für das Brückennetz festzulegen bzw. diesen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu beschließen. (siehe 21.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
39	Prognoserechnungen über die Zustandsentwicklung des Brückennetzes in Abhängigkeit des jährlichen Mitteleinsatzes anzustellen und den strategischen Entscheidungen zugrunde zu legen. (siehe 21.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
40	Lebenszykluskostenberechnungen in die Wahl der Erhaltungsstrategien und Festlegung der konkreten Baumaßnahmen einzubeziehen. Diese sollten nach aktuellen Berechnungsstandards angestellt werden (z.B. RVS). (siehe 21.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
41	aus Gründen der Transparenz die Auszahlungen für den Straßen- und Brückenbau in den Voranschlägen getrennt abzubilden. (siehe 22.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
42	Wirkungsziele in den Voranschlägen festzulegen sowie aussagekräftige Indikatoren zu definieren. Dies vergrößert die Transparenz, welche Wirkung mit dem Mitteleinsatz angestrebt wird, erleichtert die Prioritätensetzung insbesondere der Verwaltung sowie verstärkt die Ergebnisverantwortung in der Umsetzung. (siehe 22.2)	Nicht umgesetzt	Nicht umgesetzt
43	die Auszahlungen für Instandsetzung bzw. Instandhaltung zu erheben und im Buchhaltungssystem abzubilden. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
44	eine Gesamtstrategie zur Werterhaltung der Brücken zu erstellen. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
45	Maßnahmen zu treffen, um einem allfälligen Investitionsstau entgegenzuwirken. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
46	die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz zügig abzuschließen. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
47	zur Handlungsanweisungen zur korrekten Darstellung der Vermögenswerte bzw. Aufwendung im Buchhaltungssystem und Bauprogramm in Bezug auf Brücken festzulegen und zu dokumentieren. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
48	den geschätzten Auftragswert (auch) netto zu ermitteln und zu dokumentieren. (siehe 24.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
49	die jeweilige Berechnung des geschätzten Auftragswerts (netto) nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 24.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

50	die Auftragswertschätzung sachkundig und nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. (siehe 24.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
51	die Regeln jenes Vergaberegimes einzuhalten, welche sich aus der korrekten Auftragswertschätzung ergeben. (siehe 24.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 2.3 Fazit

Der BLRH empfahl in seinem Prüfbericht Brückenerhaltung im Burgenland, sämtliche Kosten in der Brückendatenbank zu erfassen und zu erläutern. Das Land Burgenland setzte diese Empfehlung teilweise um und plante diese auch nur teilweise umzusetzen. Als Begründung gab es an, dass *die detaillierten Kosten in einer Datenbank gepflegt und diese daher in der Brückendatenbank nicht benötigt wurden. Die Brückendatenbank selbst benötige nur Grobkosten für langfristige Betrachtungen.*

Zu Empfehlung zwölf, eine Gesamtstrategie zur Erhaltung des Brückennetzes auf Basis klarer Ziele zu beschließen, gab das Land Burgenland an, dass eine Strategie ausgearbeitet wurde. Es setzte diese Empfehlung teilweise um, plante jedoch eine vollständige Umsetzung.

Der BLRH empfahl in seinem Bericht, die Investitionspläne zu regeln. Das Land Burgenland plante diese Empfehlung nicht umzusetzen und gab dazu folgendes an: *„Der Investitionsplan dient der langfristigen Vorausschau des Mittelbedarfs zufolge rein technischer Gesichtspunkte und ohne strategischer Abstimmung. Somit ist gewährleistet, dass der Mittelbedarf aus technischen Gesichtspunkten stets bekannt ist. Die Genehmigung erfolgt implizit über die Genehmigung der Bauwerksprüfberichte. Diese Vorgangsweise wird im Jahresbericht dargestellt und genehmigt.“*

Des Weiteren empfahl der BLRH, Wirkungsziele in den Voranschlägen festzulegen sowie aussagekräftige Indikatoren zu definieren. Das Land Burgenland plante keine Wirkungszielverfolgung.

## Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz

### 3.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte die Prüfungshandlungen des Landes Burgenland im Bereich der Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt auf die Eröffnungsbilanzen der burgenländischen Gemeinden. Die Gemeinden mussten ihre Eröffnungsbilanzen nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**) zum Stichtag 1. Jänner 2020 erstellen.

Bereits ab 2016 traf das Land vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung der VRV 2015. Es richtete ein Projektteam ein und holte eine externe Expertin zur Unterstützung. Die Honorarnote zeigte, dass die Leistungserbringung mindestens drei Monate vor der offiziellen Beauftragung begann. Im März 2017 übermittelte das Land den Gemeinden eine Richtlinie zur Bewertung des Sachanlagevermögens gemäß VRV 2015. Ziel war, dass die Gemeinden ihr Anlagevermögen erfassten, einheitlich bewerteten und die Eröffnungsbilanz daraus ableiteten.

Zur Prüfung der 171 Eröffnungsbilanzen standen acht Mitarbeitende im Referat Gebarungsaufsicht zur Verfügung. Diese überwachten die Bilanzen neben ihren übrigen Aufgaben. Zusätzliche Personalressourcen stellte das Land nicht bereit. Ebenso fehlten verbindliche Vorgaben zum Umfang, zur Tiefe und zur Dauer der Prüfungen.

Mit Erlass vom 19. August 2020 setzte das Land den Gemeinden Fristen zur Beschlussfassung der Eröffnungsbilanzen inklusive Anlageverzeichnisse. Mehr als die Hälfte der Gemeinden hielt diese Fristen nicht ein. Ebenso dokumentierte das Land gesetzliche Maßnahmen wie Fristverlängerungen oder Mahnungen nicht durchgehend.

Bei einer Plausibilitätsprüfung der Eröffnungsbilanzen stellte das Land fest, dass 69 von 171 Bilanzen Mängel aufwiesen. Häufig beanstandete Aspekte betrafen Abweichungen zwischen Restbeträgen im Rechnungsabschluss 2019 und den Forderungen und Verbindlichkeiten der Eröffnungsbilanz 2020. Weitere Mängel waren die Dotierung von Personalarückstellungen sowie den Ausweis von Beteiligungen.

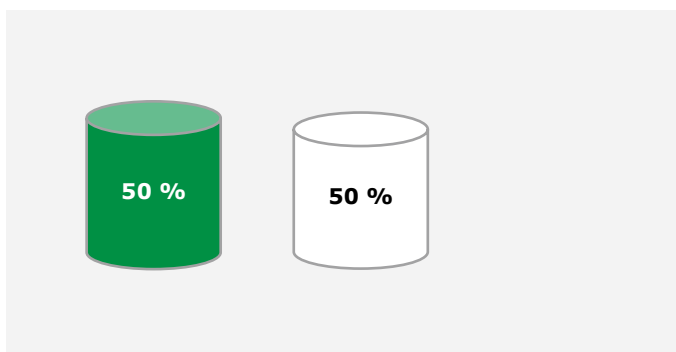
Das Land unterstützte zwar die Gemeinden beim Übergang zur VRV 2015, jedoch zeigte sich die Prüfung durch die Gemeindeaufsicht nicht durchgehend systematisch und ressourcenadäquat. Vorgaben zur Prüfungsqualität fehlten. Die Fristenüberwachung blieb lückenhaft dokumentiert. Mängel in den Eröffnungsbilanzen deuteten auf Steuerungsdefizite hin. Der BLRH empfahl dem Land Burgenland klare Vorgaben zu setzen, eine risikoorientierte Prüfungsplanung sicherzustellen und alle Prüfungshandlungen vollständig zu dokumentieren.

### 3.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

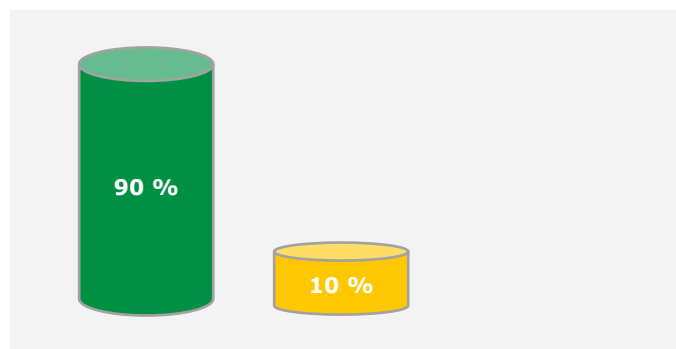
In seinem Bericht Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz sprach der BLRH zehn Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Für 90 Prozent der Empfehlungen (9 Empfehlungen) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens konnten bereits 50 Prozent (5 Empfehlungen) vollständig umgesetzt werden. Für fünf Empfehlungen gab es bisher keinen Anlassfall.

**Abbildung 7: Umsetzungsstand Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz**

#### Stand der Umsetzung



#### Geplantes Ausmaß



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Tabelle 4: Empfehlungen Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Richtlinien klar und nachvollziehbar zu formulieren um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen. (siehe 5.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
2	festgesetzte Fristen den Gemeinden so zeitgerecht mitzuteilen, dass diese eingehalten werden können. (siehe 5.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
3	interne Zeitaufzeichnungen zu führen. Diese waren für eine nachvollziehbare und effiziente Planung und den Einsatz der Personalressourcen unumgänglich. Insbesondere wenn aufgrund zusätzlicher Aufgaben weitere Personalressourcen notwendig werden könnten. (siehe 8.2)	Kein Anlassfall	Teilweise
4	vor Angebotseinholung konkrete Leistungsbeschreibungen festzulegen und der Vergabedokumentation anzuschließen. (siehe 10.2)	Kein Anlassfall	Umgesetzt
5	aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge schriftlich und vor Erbringung der Leistung zu erteilen. (siehe 10.2)	Kein Anlassfall	Umgesetzt
6	von externen Dienstleistern ergänzend zu deren Rechnungen bzw. Honorarnoten eine detaillierte Leistungsaufstellung einzufordern. (siehe 10.2)	Kein Anlassfall	Umgesetzt
7	alle Prüfungshandlungen, auch mündliche Nachfragen und Fristverlängerungen, lückenlos zu dokumentieren. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund nachvollziehbarer transparenter Prüfungshandlungen durch das Referat Gebärungs-aufsicht. (siehe 11.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
8	eine einheitliche Vorgangsweise bei Prüfungshandlungen, beispielsweise durch schriftliche Vorgaben und regelmäßige Abstimmungen, sicherzustellen. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
9	bei der Prüfung der EB, im Rahmen von Gebärungsprüfungen vor Ort, einen risikoorientierten Prüfungsansatz zu wählen. Die getroffene Auswahl wäre zu begründen und zu dokumentieren. (siehe 14.2)	Kein Anlassfall	Umgesetzt
10	Maßnahmen, wie z.B. eine risikoorientierte Prüfplanung und klare Vorgaben bezüglich Prüfungsumfang und -tiefe, zu setzen um die Wirksamkeit der Gemeindeaufsicht zu erhöhen. (siehe 16.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 3.3 Fazit

Der BLRH empfahl in seinem Vorbericht, interne Zeitaufzeichnungen zu führen, um eine nachvollziehbare und effiziente Planung gewährleisten zu können. Das Land Burgenland plante diese Empfehlung teilweise umzusetzen und gab an, dass regelmäßige, organisationsinterne Abstimmungen erfolgen, in welchen auch der zeitliche Aufwand sowie der Ressourceneinsatz besprochen wurde. Es gab weiters an, dass diese Abstimmungen in Form von Aktenvermerken festgehalten wurden und eine Dokumentation des detaillierten Zeitaufwandes nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen neuartige, lineare Tätigkeiten erfolgen.

Das Land Burgenland bewertete einige Empfehlungen als „keinen Anlassfall“.

Es begründete dies damit, dass die genannten Maßnahmen laut Aktenvermerk künftig im Rahmen von Sonderprojekten der Gebarungsprüfung vorgesehen waren.

## Gemeinnützige Bauvereinigungen

### 4.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH prüfte die widmungsgemäße Verwendung und die Wirksamkeit der Wohnbaufördermittel, die in den Jahren 2017 bis 2020 an vier gemeinnützige Bauvereinigungen im Burgenland gewährt wurden. Dazu zählten die Bauvereinigungen B-Süd, EBSG, NE und OSG. Zugleich prüfte der BLRH das Land Burgenland in seiner Rolle als Förderstelle und Aufsichtsbehörde.

Im genannten Zeitraum gewährte das Land Burgenland insgesamt rund 150,23 Mio. Euro an Fördermitteln, davon knapp 140,58 Mio. Euro für Neubauten und rund 9,65 Mio. Euro für Sanierungen. Das gesamte Bauvolumen belief sich auf rund 869,55 Mio. Euro. In den Jahren 2017 bis 2020 gab es einen Anstieg von rund 176,20 Mio. Euro auf rund 255,45 Mio. Euro, was einer Steigerung von rund 45 Prozent entsprach. In diesem Zeitraum entstanden mehr als 4.000 Wohnungen und Reihenhäuser.

Bei stichprobenhaften Vor-Ort-Belegprüfungen und Projektbesichtigungen von insgesamt 45 Projekten mit einem Fördervolumen von mehr als 36 Mio. Euro stellte der BLRH keine zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln fest. Kritik übte er jedoch an der fehlenden strategischen Steuerung. Eine übergeordnete Förderstrategie mit klar definierten und messbaren Zielen existierte nicht. Ebenso mangelte es an Bedarfs- und Wirkungsanalysen, die für eine effiziente Steuerung unerlässlich wären. Die Förderrichtlinien enthielten zudem keine verpflichtenden Nachweise der Fördernehmer zur Zielerreichung. Auch die Datenbasis des Landes war unzureichend, da sie wesentliche Informationen über geplante, bewilligte und tatsächlich abgerechnete Projekte nicht systematisch abbildete. Damit war es nicht möglich, die Wirksamkeit und Effizienz der eingesetzten Mittel umfassend zu beurteilen.

Zwischen 2020 und 2022 stiegen Baukostenindex und Baupreisindex um mehr als zwanzig Prozent. Diese Entwicklungen war für die Leistbarkeit von zentraler Bedeutung, da Baukosten in Mietkalkulationen einfließen und letztlich von den Mietern zu tragen waren. Die Förderung war jedoch als Flächenförderung mit fixen Fördersätzen konzipiert und orientierte sich nicht an den tatsächlichen Baukosten. Eine umfassende Kostenkontrolle durch die Förderstelle fand nicht statt.

Mit 2023 traten neue Förderrichtlinien in Kraft, die höhere Fördersätze und Einkommensgrenzen vorsahen, eine halbjährliche Verzinsung einführten und Kaufoptionen für Mieter verpflichtend machten. Allerdings wichen einzelne Bestimmungen vom geltenden Recht ab.

Der BLRH betonte die Notwendigkeit einer umfassenden Förderstrategie mit klaren Zielvorgaben, einer verbesserten Datengrundlage und einer

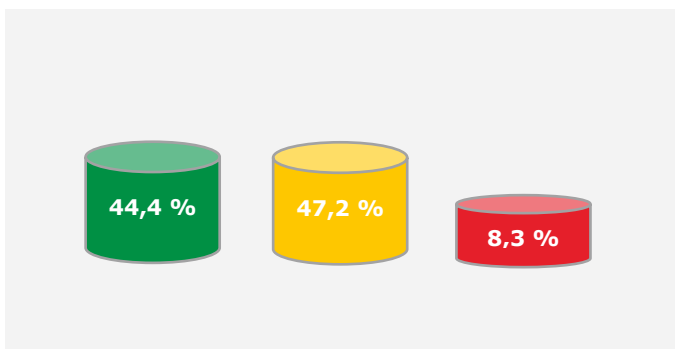
systematischen Kontrolle der Baukosten, um die Wirkung der Wohnbauförderung sicherzustellen und leistbaren Wohnraum langfristig abzusichern.

#### 4.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

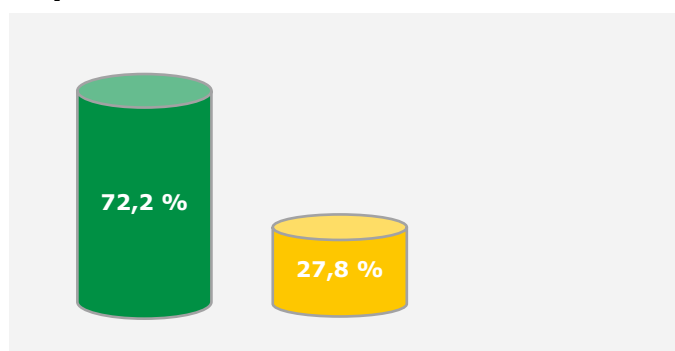
In seinem Bericht Gemeinnützige Bauvereinigungen sprach der BLRH 36 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Für 72,2 Prozent der Empfehlungen (26 Empfehlungen) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung, für 27,8 Prozent eine teilweise Umsetzung zu. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens konnten bereits 44,4 Prozent (16 Empfehlungen) vollständig umgesetzt werden. Das Land Burgenland setzte bis November 2025 47,2 Prozent (17 Empfehlungen) teilweise um. 8,3 Prozent (3 Empfehlungen) waren noch nicht umgesetzt.

**Abbildung 8: Umsetzungsstand GBV**

##### Stand der Umsetzung



##### Geplantes Ausmaß



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Tabelle 5: Empfehlungen Gemeinnützige Bauvereinigungen**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Zusammenfassend empfahl der BLRH dem Land Burgenland die Aufsichtsbehörde der GBV personell aufzustocken, um eine umfassende Aufsichtstätigkeit sicherzustellen. (siehe 4.2)	Teilweise	Umgesetzt
2a	die GBV nicht nur anlassbezogen zu überprüfen, sondern regelmäßig und nach bestimmten Schwerpunktsetzungen. (siehe 4.2)	Teilweise	Umgesetzt
2b	Zur Vermeidung etwaiger Doppelgleisigkeiten wären die Prüfungsschwerpunkte bzw. Prüfungshandlungen mit dem Revisionsverband abzustimmen. (siehe 4.2)	Teilweise	Umgesetzt
3	die fehlenden Generalversammlungsprotokolle der Jahre 2018 bis 2020 sowie die ausständigen Beschlüsse von den GBV einzufordern. (siehe 11.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
4	in Zukunft auf die Vollständigkeit der von den GBV vorgelegten Unterlagen zu achten. (siehe 11.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
5	die Themenbereiche IKS und CMS in den Förderrichtlinien bzw. bei der Beurteilung der Projekte zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die Fördernehmer Informationen über die angewandten IKS- und CMS-Standards bekanntgeben. Die Einbeziehung von IKS und CMS könnte beispielsweise durch eine entsprechende Gewichtung im Rahmen eines objektiven und transparenten Bewertungsmechanismus erfolgen. (siehe 14.2)	Teilweise	Umgesetzt
6a	das IKS und CMS bei den GBV im Rahmen der Aufsicht zu überprüfen. Die Prüfungen wären mit dem Revisionsverband abzustimmen. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
6b	Über die Prüfungsergebnisse wäre die Förderstelle zu informieren. (siehe 14.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
7a	die Datenerfassung in der Förderapplikation zu erweitern. Dazu zählten insbesondere geplante, bewilligte und endabgerechnete Werte hinsichtlich Wohneinheiten, Nutzflächen, Grund- und Baukosten. (siehe 15.2)	Teilweise	Umgesetzt
7b	Im Hinblick auf die in den Förderrichtlinien enthaltenen Förderziele sollte zudem ein regelmäßiges Förderreporting durchgeführt werden. Dies sollte auf Basis von Kennzahlen erfolgen, die sich aus den Förderzielen bzw. der Förderstrategie ableiten. (siehe 15.2)	Teilweise	Umgesetzt

8	die Datenqualität zu verbessern, Datenqualitätschecks einzuführen und standardisierte Auswertungsmöglichkeiten zu implementieren. (siehe 16.2)	Teilweise	Umgesetzt
9	darauf zu achten, dass die Einreichunterlagen zur Förderung vollständig sind und den Förderrichtlinien entsprechen. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
10	ein standardisiertes Berichtswesen in Verbindung mit gezielten Kontrollaktivitäten wie etwa Vor-Ort-Kontrollen und Belegprüfungen einzuführen. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
11	in den Förderrichtlinien einen einheitlichen Standard für die Kostenschätzungen und Endabrechnungen festzulegen. (siehe 20.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
12	von den Fördernehmern standardisierte Projektberichte zu den Baukosten einzufordern. (siehe 20.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
13	auch die Baukosten zu überprüfen. Die Baukostenkontrollen sollten Rechnungs- und Belegprüfungen Vor-Ort bei den Fördernehmern miteinschließen. (siehe 20.2)	Teilweise	Umgesetzt
14	über die Ergebnisse der technischen Prüfungen nachvollziehbare Berichte zu erstellen. Darin sollten die Baukosten und Nutzflächen samt etwaiger Abweichungen präzise dargestellt werden. Ebenso wären die herangezogenen Beurteilungsgrundlagen und Quellen klar zu benennen. (siehe 20.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
15	die Fördernehmer über die Erfüllung der Förderbedingungen und das Ergebnis der Prüfung der Endabrechnung zu informieren. Dies sollte in standardisierter Form erfolgen. (siehe 20.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
16	eine umfassende Information und Dokumentation über die vorliegenden Bewilligungen der Förderprojekte sicherzustellen. Dazu zählten insbesondere die Bewilligungen für Personenaufzüge, Heizungs- und Solaranlagen sowie Zufahrten in Landesstraßen bzw. die Benützung des Straßengrunds. Bei denkmalgeschützten Gebäuden wären zusätzlich die Genehmigungen nach dem DMSG einzufordern und zu dokumentieren. (siehe 22.2)	Teilweise	Umgesetzt
17	die bei den beiden Förderprojekten fehlenden Bewilligungen für die Heizungs- und Solaranlage einzufordern bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 22.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
18	Förderzusicherungen erst nach Vorliegen aller notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erteilen. (siehe 22.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
19	die Förderziele für den gemeinnützigen Wohnbau klar zu definieren und mit messbaren Zielwerten zu versehen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. (siehe 23.2)	Nicht umgesetzt	Teilweise

20	zur Umsetzung der Förderziele eine Förderstrategie zu erstellen und der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Förderziele und Förderstrategie sollten sich in den Förderkriterien klar widerspiegeln. Insbesondere sollte ein direkter Zusammenhang zwischen den Förderzielen, der Förderstrategie und den Förderkriterien herstellbar sein. (siehe 23.2)	Nicht umgesetzt	Teilweise
21	zur Beurteilung der Wirksamkeit der gewährten Fördermittel von den Fördernehmern spezifische Nachweise über die Zielerreichung einzufordern. Diese wären in den Förderrichtlinien klar zu definieren. (siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
22	die Daten in der Förderapplikation zu erfassen. (siehe 23.2)	Teilweise	Umgesetzt
23	umfassende Bedarfs-, Status-Quo- und Wirkungsanalysen anzustellen. Diese wären der Bgld. Landesregierung als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung zukünftiger Fördermittel vorzulegen. (siehe 23.2)	Teilweise	Teilweise
24	das Bewertungs- bzw. Bepunktungssystem in die Strategieentwicklung einzubeziehen und dieses auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln. (siehe 23.2)	Teilweise	Teilweise
25	in den Förderrichtlinien eine Regelung zur Information der Fördernehmer über die Reihung und Bepunktung ihrer Förderanträge aufzunehmen. (siehe 23.2)	Teilweise	Umgesetzt
26	die GBV in die Strategieentwicklung für den gemeinnützigen Wohnungsbau einzubeziehen. (Siehe 23.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
27	die Entwicklung der Wohnungsleerstände in die Strategieentwicklung sowie in die Bedarfs-, Status Quo und Wirkungsanalysen einzubeziehen. (Siehe 23.2.)	Teilweise	Teilweise
28	bei der Strategieentwicklung zur Sicherung leistbaren Wohnraums die Baukosten einzubeziehen. Dies könnte beispielsweise durch eine entsprechende Gewichtung im Rahmen eines objektiven und transparenten Bewertungsmechanismus erfolgen. (siehe 24.2)	Teilweise	Teilweise
29	bei der Strategieentwicklung zur Sicherung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit die Lebenszykluskosten der Gebäude einzubeziehen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz sollten der Beurteilung der Einreichprojekte standardisierte Lebenszykluskostenberechnungen zugrunde gelegt werden. (siehe 25.2)	Nicht umgesetzt	Teilweise

30	bei der Strategieentwicklung zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit sowie des ressourcenschonenden Umgangs die RBV zu berücksichtigen. (siehe 26.2)	Nicht umgesetzt	Teilweise
31	die betreffenden Nachweise auf die wesentlichen Informationen zu beschränken. Diese sollten einem einheitlichen Standard entsprechen. (siehe 26.2)	Teilweise	Teilweise
32	nicht die Förderzusicherung, sondern die Mittelauszahlung vom Bewerbererfordernis abhängig zu machen. Maßnahmen, die zu einer früheren Förderzusicherung führen, erleichtern die Finanzplanung für die Fördernehmer und haben letzten Endes kostendämpfende Wirkung im Hinblick auf die verrechneten Mieten. Darüber hinaus wären die Fördernehmer dadurch in der Lage, den Mietern bereits zu einem früheren Zeitpunkt konkrete Aussagen zur Miethöhe zu machen. (siehe 28.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
33	im Hinblick auf das Förderziel der Sicherung von leistbarem Wohnraum eine verlässliche Datengrundlage zu schaffen und die Mietpreise der Förderprojekte in der Förderapplikation zu erfassen. (siehe 30.2)	Teilweise	Teilweise
34	eine Meldepflicht der Fördernehmer bei nachträglichen Änderungen der Endabrechnung in die Förderrichtlinien aufzunehmen. (siehe 30.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
35	die Förderrichtlinien in Bezug auf die Eigentumsübertragung entsprechend dem WGG wiederzugeben. (siehe 31.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
36	standardisierte Auswertungen der Eigentumsübertragungen zu implementieren. Die daraus gewonnenen Informationen wären laufend zu analysieren und der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien zugrunde zu legen. (siehe 32.2)	Teilweise	Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 4.3 Fazit

Die Empfehlungen 19 und 20 waren zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens noch nicht umgesetzt. Das Land Burgenland plante diese teilweise umzusetzen. In Empfehlung 19 gab das Land Burgenland folgende Erläuterung an: *„Im Zuge der laufenden Weiterentwicklung der Förderbestimmungen wird auch strategischen Grundlagen und der Definition von adäquaten Förderzielen und deren Kontrolle der Zielerreichung inkl. Feedbackschleife zur Zielerreichung besondere Bedeutung zugemessen, wobei derartige Maßnahmen immer mit allen Stakeholdern abzustimmen sind.“*

Ebenso setzte das Land Burgenland die Empfehlungen 29 und 30 noch nicht um, plante diese jedoch teilweise umzusetzen. Dazu gab das Land Burgenland an, dass im Zuge der Weiterentwicklung der strategischen Grundlagen für die zukünftige Gewährung von Wohnbauförderungen die Umsetzung der Empfehlung geprüft wird und verwies auf die Erläuterung in Empfehlung 19.

## Rechnungsabschluss 2020

### 5.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss 2020 des Landes Burgenland und stellt fest, dass im Vergleich zur Eröffnungsbilanz 2020 deutliche Verbesserungen sichtbar waren. Dennoch blieben erhebliche Mängel weiterhin bestehen. Für das Jahr 2020 erstellte das Land Burgenland den Rechnungsabschluss erstmals nach den Regeln der VRV 2015. Die gesetzlichen Mindestangaben hielt es dabei ein, zum Teil jedoch mangelhaft. Zudem regte der BLRH verbale Erläuterungen an, um die Aussagekraft zu steigern.

Finanziell ergab sich für das Jahr 2020 ein negatives Nettoergebnis von rund minus 8 Mio. Euro: Die Erträge lagen bei rund 1,124 Mrd. Euro, die Aufwendungen bei rund 1,132 Mrd. Euro. Die Finanzierungsrechnung zeigt Einzahlungen von rund 1,41 Mrd. Euro gegenüber Auszahlungen von rund 1,28 Mrd. Euro, wodurch sich ein Anstieg der liquiden Mittel von rund 180 Mio. Euro auf rund 304 Mio. Euro ergab. Gleichzeitig bestanden Finanzschulden von 869 Mio. Euro. Die Bilanzsumme belief sich auf rund 3,05 Mrd. Euro. Dem standen Fremdmittel in Höhe von rund 1,70 Mrd. Euro, was zu einem positiven Nettovermögen von rund 1,35 Mrd. Euro führte, gegenüber. Die Haftungen des Landes betragen zum Stichtag rund 1,19 Mrd. Euro, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Landesholding und deren Tochterunternehmen.

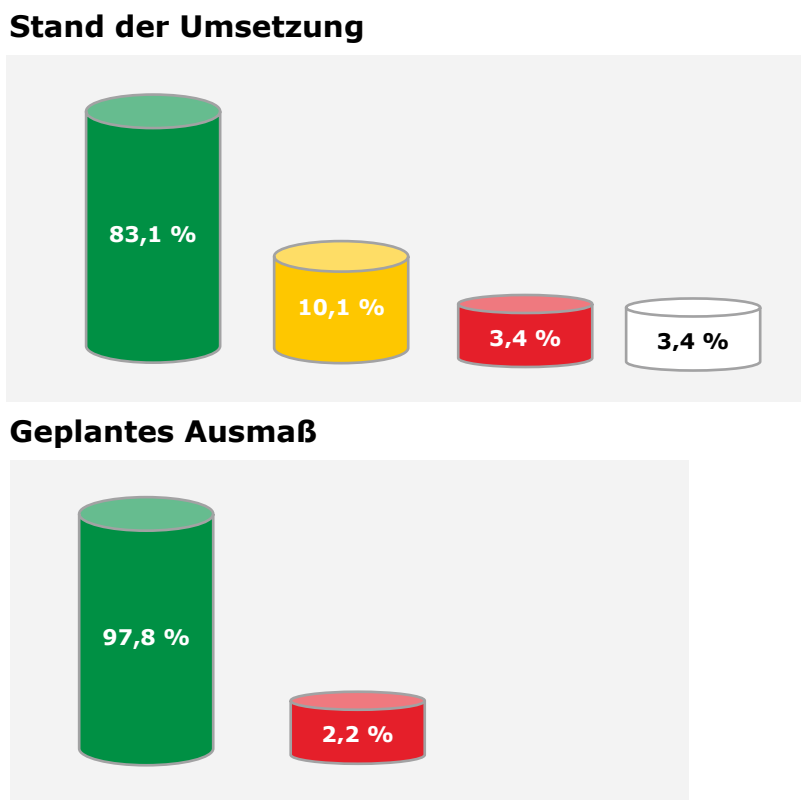
Trotz der erkennbaren Fortschritte bemängelt der BLRH, dass die Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 noch nicht vollständig umgesetzt waren. Aufgrund der engen zeitlichen Nähe zwischen Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2020 erkannte der BLRH, dass eine vollständige Berücksichtigung der Empfehlung zur Korrektur noch nicht möglich war. Der BLRH empfahl daher, diese noch offenen Korrekturen nicht bis zum Ablauf der maximal gesetzlich zulässigen Frist von fünf Jahren zu beanspruchen, sondern sie umgehend abzuschließen.

Abschließend unterstrich der BLRH die Notwendigkeit organisatorischer und buchhalterischer Verbesserungen. Die Anhänge waren vollständig und klar zu gestalten. Er empfahl, die Anhänge auch verbal verständlich zu erläutern und die Kernaussagen hervorzuheben. Ebenso war die Einführung oder Weiterentwicklung einer Finanzierungsstrategie, um den Umgang mit Finanzschulden transparent und verantwortlich zu gestalten, notwendig.

## 5.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

In seinem Bericht zum Rechnungsabschluss 2020 sprach der BLRH 89 Empfehlungen an das Land Burgenland aus. Für 97,8 Prozent der Empfehlungen (87 Empfehlungen) sagte das Land Burgenland eine vollständige Umsetzung zu. 2,2 Prozent plante es nicht umzusetzen. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens konnten bereits 83,1 Prozent (74 Empfehlungen) vollständig umgesetzt werden. Das Land Burgenland setzte bis November 2025 10,1 Prozent (9 Empfehlungen) teilweise um. 3,4 Prozent (3 Empfehlungen) waren noch nicht umgesetzt. Für 3,4 Prozent (3 Empfehlungen) sah es keinen Anlassfall zur Umsetzung.

**Abbildung 9: Umsetzungsstand Rechnungsabschluss 2020**



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Tabelle 6: Empfehlungen Rechnungsabschluss 2020**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	die EB-Korrekturen zeitnah abzuschließen. (siehe 1.2)	Teilweise	Umgesetzt
2	anlässlich der bisherigen Erfahrungen des Landes Burgenland zur Anwendung der VRV 2015 zu überprüfen, ob eine Änderung der Betrachtungsweise hin zum Ergebnishaushalt als „führender Haushalt“ noch sinnvoll bzw. möglich war. Die Ergebnisse wären entsprechend zu dokumentieren. (siehe 1.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
3	die Betrachtung des wirtschaftlichen Erfolges nicht aus der Finanzierungsrechnung und damit aus den Zahlungsströmen abzuleiten, sondern aus der Ergebnisrechnung. Entscheidend nach doppelischen Gesichtspunkten sind demnach die periodengerecht zugeordneten Erträge und Aufwendungen und nicht die daraus resultierenden Zahlungsflüsse. (siehe 1.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
4	in Regierungsakten und Schriftstücken des Landes Burgenland künftig die korrekten betriebswirtschaftlichen Terminologien zu verwenden. Beispielsweise sind Gesellschafterzuschüsse an Beteiligungen ihrer Rechtsnatur entsprechend zu bezeichnen (Eigenkapitalzuschuss, Aufwandszuschuss, Investitionszuschuss), um die dementsprechende richtige buchmäßige Darstellung zu gewährleisten. (siehe 1.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
5	das System der Budgetierung in Bezug auf die Finanzpositionen an die Anforderungen der VRV 2015 anzupassen. Beispielsweise wären Eigenkapitalzuschüsse nicht einer Finanzposition mit einem Konto der Kontenklasse 7 (beispielsweise 1-XXXXXX-7403) zuzuordnen, sondern in den Beteiligungsansatz (Kontenklasse 0) zu buchen. Am Ende des Rechnungsjahres wäre der Beteiligungsansatz auf seine Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen. Damit ergibt sich jedoch nach dem doppelischen Prinzip eine andere Verbuchungssystematik und letztendlich eine andere Zuordnung in der Ergebnisrechnung. (siehe 1.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
6	Buchungstexte „sprechend“ zu gestalten, so dass schon anhand dieser die Sachverhalte zu den Buchungen erkennbar sind. (siehe 1.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

7	die Organisation der Buchhaltung so anzupassen, dass die Finanzabteilung jederzeit über alle Buchungen und deren Sachverhalte Auskünfte geben kann. Dies könnte beispielsweise mit einer sog. „Belegvorerfassung“ erfolgen, in welche die Dienststellen ihre Sachverhalte samt elektronischem Beleg eingeben. Die tatsächliche Buchung sollte dann nach Überprüfung der Sachverhalte und Belege durch die Finanzabteilung erfolgen. (siehe 1.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
8	bei der Budgetierung in den Landesvoranschlägen jene Sachverhalte zu beachten, die bereits als Verbindlichkeit oder Rückstellung in der Vermögensrechnung abgebildet waren. Diese wären dann nicht mehr als Aufwand in der Ergebnisrechnung darzustellen bzw. wäre bei der betreffenden Finanzposition neben dem Aufwand auch eine Auflösung der Verbindlichkeit oder Rückstellung vorzusehen. (siehe 1.2)		Kein Anlassfall	Umgesetzt
9	die Buchungen auf den Sachkonten auszuziffern, sodass nur mehr aktuelle Sachverhalte in den offenen Salden abgebildet waren. (siehe 1.2)		Teilweise	Umgesetzt
10	bei den Anlagen Plausibilitätsprüfungen zu den angeführten Werten durchzuführen, um fehlerhafte Darstellungen zu vermeiden (siehe 1.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
11	bei der Verbuchung von Sachverhalten zu berücksichtigen, dass diese auf thematisch richtigen Konten verbucht werden und dabei auch auf die bilanzielle Zuordnung dieser Konten zu den Bilanzpositionen zu achten (siehe 1.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
12	die Ursachen für die Fehler in den Voranschlagsvergleichsrechnungen zu erheben, um diese in Zukunft zu vermeiden. (siehe 3.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
13	bei Zutreffen der Einhaltung der Grundsätze gemäß BFinG dies in den RA zu vermerken und mit dem Landtagsbeschluss zum RA zu bestätigen. (siehe 3.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
14	bei der Erstellung der künftigen LVAs bereits in der Bilanz erfasste Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen nicht nochmals im Aufwand zu budgetieren. Dies betraf beispielsweise die künftigen Aufwendungen aus den Swap-Verträgen, die in den Rückstellungen der EB 2020 bzw. im RA 2020 berücksichtigt waren. (siehe 6.2) Der Abbau dieser Passivposten hatte ggf. Auswirkungen auf die Finanzierungsrechnung, nicht aber auf die Ergebnisrechnung		Kein Anlassfall	Umgesetzt

15	die Miet- und Leasingaufwendungen aus Gründen einer transparenten Aufwandsdarstellung auf getrennten Konten zu erfassen. (siehe 10.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
16	bei der Verbuchung von Geldleistungen an Landesbeteiligungen unter dem Titel „Gesellschafterzuschüsse“ zu berücksichtigen, ob es sich um „Eigenkapitalzuschüsse“, „Aufwandszuschüsse“ oder um „Investitionszuschüsse“ handelt. Gesellschafterzuschüsse wären nach Ansicht des BLRH nach ihrer Eigenschaft bzw. Rechtsnatur zu beurteilen. Eigenkapitalzuschüsse wären zunächst als Erhöhung der Beteiligungsansätze zu buchen. Im Rahmen der Erstellung des RA wären die Beteiligungsansätze auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und ggf. abzuwerten. Abwertungen wären auf dem Konto „6940 000 Abwertung Beteiligungen“ zu buchen. Damit würde der Aufwand nicht im Sachaufwand (MVAG 2232) ausgewiesen, sondern im Finanzaufwand (MVAG 2245). Dies würde eine andere Aussage in der Ergebnisrechnung bringen. (siehe 10.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
17	zu berücksichtigen, dass die Rückführung von Verbindlichkeiten, die bereits im Vermögenshaushalt abgebildet sind, nicht in die Ergebnisrechnung eingehen, sondern nur die Zinsen daraus. Davon zu trennen war die Finanzierungsrechnung, in der alle Zahlungsflüsse auszuweisen waren. (siehe 10.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
18	die immateriellen Vermögenswerte, insbesondere die Softwarelizenzen, einer Bestandsaufnahme und Bewertung zu unterziehen und ggf. entsprechende Korrekturen in der EB bzw. im RA 2020 durchzuführen. Beispielsweise wäre jeder Sachverhalt zu einer Um- oder Zusatzprogrammierung einer Softwareapplikation daraufhin zu prüfen, ob sie zu aktivieren oder im Aufwand zu erfassen ist. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
19	die Werte der Anlagenbuchhaltung mit den Werten aus der Buchhaltung abzustimmen. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
20	die Werte in der EB 2020 für die verwalteten Einrichtungen auf die Werte zum 31.12.2019 (= 01.01.2020) zu korrigieren. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
21	sowohl die Beteiligungen als auch die verwalteten Einrichtungen anzuweisen, ihre Jahresabschlüsse künftig so fristgerecht zu liefern, dass diese in den RA des Landes Burgenland stichtagsgenau berücksichtigt werden können. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

22	entsprechend den Regelungen der VRV 2015 die Konzernverhältnisse der Landesholding grafisch oder tabellarisch in den RA aufzunehmen. (siehe 19.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
23	den Ausweis der langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der EB 2020 und im RA 2020 zu überarbeiten. (siehe 19.2)		Teilweise	Umgesetzt
24	EB-Korrekturen stets als solche darzustellen und nicht als Abschlussbuchungen zu den jeweiligen RA auszuweisen. (siehe 19.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
25	die vorzeitigen Tilgungen bzw. überfälligen WBF-Darlehensrückzahlungen in den offenen „Darlehensresten“ zu berücksichtigen. (siehe 19.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
26	den Sachverhalt zum ausgewiesenen Darlehen an den Verein „Genuss Burgenland“ einer Klärung zuzuführen und in der Vermögensrechnung zu berichtigen. (siehe 19.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
27	den doppelten Ausweis der Forderungen des Landes Burgenland an die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Musikschulwesen in Höhe von rd. 1,70 Mio. Euro zu korrigieren. (siehe 19.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
28	die kurzfristigen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen, dies zu dokumentieren und ggf. Wertberichtigungen dazu durchzuführen. (siehe 20.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
29	Forderungskonten mit negativen Salden zu plausibilisieren, die Salden gegebenenfalls zu berichtigen und unter den Passiven auszuweisen. (siehe 20.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
30	die Buchungen auf den Forderungskonten auszuziffern, sodass eine Aussage über die Zusammensetzung der Salden möglich ist. (siehe 20.2)		Teilweise	Umgesetzt
31	zu berücksichtigende Sachverhalte aus dem Zeitraum vor dem 01.01.2020 als EB-Korrekturen darzustellen und nicht im Rahmen normaler Abschlussbuchungen zu erfassen. (siehe 20.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
32	alle Verlagskonten, bei denen das Land Burgenland als Kontoeigentümer aufschien, unter den liquiden Mitteln auszuweisen. (siehe 20.2)		Nicht umgesetzt	Nicht umgesetzt
33	die Erstellung von Inventurrichtlinien bzw. eines Inventurhandbuches, mit deren Hilfe der Inventurprozess und die anschließende Bewertung für alle betroffenen Stellen vereinheitlicht wird. (siehe 20.2)		Teilweise	Umgesetzt
34	die Vorhaltung von liquiden Mitteln in einer umfassenden und kongruenten Finanzierungsstrategie zu definieren. (siehe 20.2)		Umgesetzt	Umgesetzt

35	Bankbriefe auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen aufzuklären. (siehe 20.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
36	aus Gründen der Risikosteuerung nicht die gesamten liquiden Mittel bei einer einzigen Bank vorzuhalten. (siehe 20.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
37	im Rahmen einer Finanzierungsstrategie Richtlinien für die Veranlagung von Liquiditätsbeständen zu entwickeln. (siehe 20.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
38	den Ausweis bzw. die Fehlbuchung bei den aktiven Finanzinstrumenten/kurzfristiges Finanzvermögen richtig zu stellen. (siehe 20.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
39	die ARA-Konten auszuziffern. (siehe 20.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
40	die in der ursprünglichen EB 2020 dargestellten und nunmehr ausgebuchten Positionen der Haushaltsrücklagen dahingehend zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Sachverhalte nicht bereits zum 01.01.2020 feststehende Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie unter den Rückstellungen oder Verbindlichkeiten der EB 2020 darzustellen. (siehe 22.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
41	alle notwendigen Unterlagen für die buchhalterische Aktivierung, Abschreibung und Auflösung der Investitionsrückstellung betreffend die Landesstraße B61a einzuholen und in den Büchern zu berücksichtigen. (siehe 23.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
42	die vom Bund erhaltenen Galerienförderungen nicht unter den Investitionszuschüssen, sondern unter den Erträgen auszuweisen. (siehe 23.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
43	zu prüfen und zu dokumentieren, ob nicht weitere Leasingverpflichtungen bestanden, die auch bilanziell auszuweisen wären. (siehe 24.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
44	die festgestellten Differenzen der im Buchungssystem ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten zu den Saldenbestätigungen wie geplant aufzuklären und zu korrigieren. (siehe 24.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
45	die Rückstellungsansprüche der KRAGES-Mitarbeiter für Abfertigungen und Jubiläen entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auszuweisen. (siehe 24.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
46	die von der KRAGES gelieferten Werte für Personalarückstellungen dem Grunde nach als auch inhaltlich zu überprüfen. (siehe 24.2)		Umgesetzt		Umgesetzt

47	die Haftungsrückstellung unter Berücksichtigung der vom Land Burgenland abgegebenen Haftungen zu überarbeiten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Angaben zu den Risikogruppen im LVA 2020 bzw. der nachfolgenden LVAs. (siehe 24.2)	Nicht umgesetzt	Nicht umgesetzt
48	die Rückstellungen für das Bgld. Musikschulwerk an den Stichtag des RA anzupassen und es anzuweisen, die Daten zum jeweiligen Stichtag des RA zu liefern. (siehe 24.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
49	von „Ultimo-Darlehen“ Abstand zu nehmen, wenn am Jahresende ausreichend liquide Mittel vorhanden sind und somit dafür keine wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
50	unter den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ nur tatsächliche solche auszuweisen. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
51	die Zusammensetzung der Salden der Bilanzposition „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagwirksame Gebarung)“ aufzuklären und die Konten in regelmäßigen Abständen abzustimmen. Deren Salden sollte einen Überblick aller noch nicht abgeschlossenen Verfahren geben. (siehe 25.2)	Teilweise	Umgesetzt
52	einen Prozess zur Kontrolle und zur Gewährleistung von Detailinformationen zu implementieren. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
53	die geplante Korrektur zur Doppelerfassung der Agien durchzuführen. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
54	den Sachverhalt zum Konto „3685 003 Wohnbau“ zeitnah aufzuklären und zu korrigieren. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
55	die Konten der Bilanzposition „Sonstige kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ auszuziffern. (siehe 25.2)	Teilweise	Umgesetzt
56	EB-Korrekturen als solche und nicht als Abschlussbuchungen darzustellen. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
57	zum Abschlussstichtag noch nicht abgerechnete Leistungen in allen Dienststellen des Landes Burgenland mit einem Wert von zumindest 5.000 Euro einheitlich und vollständig zu erheben und unter den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen darzustellen. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
58	neben den Urlaubsrückstellungen auch Rückstellungen für die sonstigen Zeitguthaben der Landesbediensteten, wie etwa Gleitzeitguthaben sowie Mehr- und Überstunden, aufzunehmen. (siehe 25.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

59	den RA ergänzende Anlagen beizufügen, wenn diese die Transparenz der Darstellung erhöhen (beispielsweise Ergänzung der Anlage 6e zu den Geldverbindlichkeiten der Krankenanstalten um die Geldverbindlichkeiten weiterer landesnaher Unternehmen). (siehe 26.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
60	aus Gründen der höheren Aussagekraft die Anlagen im RA nicht nur entsprechend den Mindestangaben der VRV 2015 mit Zahlen befüllt darzustellen, sondern auch verbal zu erläutern und die Kernaussagen hervorzuheben. (siehe 26.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
61	Besonderheiten in den Anlagen verbal zu erläutern, um ein vollständiges und transparentes Bild zum Sachverhalt zu vermitteln. Dies betraf beispielsweise die Darstellungen in der Nettovermögensveränderungsrechnung. (siehe 27.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
62	die Pensionsaufwendungen in den Anlagen konsistent darzustellen. (siehe 28.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
63	den RQ entsprechend den Vorschriften der VRV 2015 zu erstellen. (siehe 29.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
64	auch die Agien aus den OeBFA-Darlehen in der Anlage 6c zu den Finanzschulden darzustellen. Auch wenn dies die VRV 2015 nicht explizit vorschrieb, würde die Transparenz im Sinne der LHO 2019 erhöht. (siehe 31.2)		Nicht umgesetzt	Nicht umgesetzt
65	mangels gesetzlicher Definition den Begriff „Geldverbindlichkeiten“ genau zu definieren und anzuführen, was es darunter verstand. (siehe 32.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
66	in der Anlage 6e die „Geldverbindlichkeiten“ aller ausgelagerten Unternehmen anzuführen. (siehe 32.2)		Kein Anlassfall	Umgesetzt
67	die Anlage 6f zu den „Haushaltsinternen Vergütungen“ wie geplant richtig zu erstellen. (siehe 33.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
68	die Korrekturarbeiten insbesondere zum Anlagevermögen zeitnah durchzuführen. Der Anlagenspiegel sollte die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Salden des Sachanlagevermögens wiedergeben. (siehe 34.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
69	den Leasingspiegel mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen. Dabei wäre auch auf die Leasingfinanzierungen (Finanzierungsleasing, Ausweis im Anlagevermögen) zu achten. (siehe 34.2)		Umgesetzt	Umgesetzt
70	die Erhebung und Erfassung sowie ggf. die Bewertung der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter zeitnah durchzuführen. (siehe 35.2)		Teilweise	Umgesetzt
71	den Leasingspiegel betreffend Finanzierungsleasing mit den Angaben in der Vermögensrechnung abzustimmen. (siehe 36.2)		Umgesetzt	Umgesetzt

72	im Leasingspiegel alle Leasingfinanzierungen anzuführen. (siehe 36.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
73	die Angaben zu den unmittelbaren Beteiligungen korrekt darzustellen. (siehe 37.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
74	auch die BVOG in der Anlage 6k zu den mittelbaren Beteiligungen anzuführen. (siehe 38.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
75	die verwalteten Einrichtungen mit ihren Daten zum Abschlussstichtag des RA darzustellen. (siehe 39.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
76	die geplante Risikobewertung für das der BVOG zur Verfügung gestellte Genussschuldkapital durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 40.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
77	in der Anlage 6o im Jahresvergleich der negativen Marktwerte vergleichbare Werte darzustellen. (siehe 41.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
78	bei der Erstellung des Haftungsnachweises darauf zu achten, dass die Endbestände des Vorjahres mit den Anfangsbeständen des Folgejahres übereinstimmen. (siehe 43.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
79	die HOG entsprechend den Regelungen der § 15a B-VG Vereinbarung zu berechnen und diese Berechnung nachvollziehbar im LVA bzw. im RA darzustellen. (siehe 43.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
80	die im LVA festgelegten Vorgaben zur Risikovorsorge im RA zu beachten. (siehe 43.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
81	Der BLRH empfahl, alle Spalten mit den von der VRV 2015 geforderten Angaben zu befüllen. (siehe 44.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
82	gemäß VRV 2015 ausschließlich die Konten der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten im Einzelnachweis darzustellen. Rechnungsabgrenzungskonten waren demnach nicht Teil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung. (siehe 45.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
83	für die Korrekturen der Bewertungsansätze in der EB 2020 die letztgültigen Jahresabschlüsse aus 2019 heranzuziehen. (siehe 49.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
84	bei der Bewertung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel auch deren Wertpapierdepot in den Bewertungsansatz einzurechnen. (siehe 49.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
85	Umbuchungen und Korrekturen transparent und nachvollziehbar im Buchhaltungssystem darzustellen. (siehe 49,2)	Umgesetzt	Umgesetzt
86	die in der ursprünglichen EB 2020 unter den „Haushaltsrücklagen“ ausgewiesenen Sachverhalte dahingehend zu untersuchen, ob sie nicht bereits konkrete Verpflichtungen des Landes Burgenland betrafen. Dann wären sie in der EB 2020 unter den Verbindlichkeiten bzw. unter den Rückstellungen auszuweisen. (siehe 50.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

87	sämtliche Leasingverträge des Landes Burgenland zu erheben, sie auf ihre Rechtsnatur (Operating Leasing oder Finanzierungsleasing) hin zu überprüfen und entsprechende Bilanzkorrekturen vorzunehmen. (siehe 50.2)		Umgesetzt		Umgesetzt
88	die EB-Korrekturen zu den Rückstellungen zeitnah umzusetzen. (siehe 50.2)		Teilweise		Umgesetzt
89	Eingangsrechnungen bzw. Leistungsabrechnungen im betreffenden Finanzjahr zu erfassen bzw. eine Rückstellung für ausstehende Rechnungen zu bilden. (siehe 50.2)		Umgesetzt		Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 5.3 Fazit

Der BLRH betonte, dass die Angaben zu der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 im Rahmen des Nachfrageverfahrens auf der Selbsteinschätzung des Landes Burgenland beruhen. Einige Einschätzungen des Umsetzungsstandes und die dazugehörigen Erläuterungen waren für den BLRH zu hinterfragen (bspw. Empfehlung 59 bis 61 bzw. 75). Dies insbesondere aufgrund der zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens laufenden Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 und der dort getroffenen Feststellungen. Der Rechnungsabschluss 2024 war ebenso bereits veröffentlicht. Der BLRH wird daher die Aussagen des Nachfrageverfahrens in der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 besonders berücksichtigen.

In der Empfehlung 66 empfahl der BLRH, in der Anlage 6e die Geldverbindlichkeiten aller ausgelagerten Unternehmen anzuführen. Das Land Burgenland gab an, dass es dazu bislang keinen Anlassfall gab und teilte mit, dass *„die Darstellung der Anlage 6e entsprechend der Vorgabe der VRV 2015“* erfolgte.

## Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten

### 6.1 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. März 2021 beendeten das Land Burgenland sowie seine direkten und indirekten Beteiligungsgesellschaften 47 Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche. Neun dieser Fälle prüfte der BLRH detailliert. Das Ziel der Prüfung war nicht, die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Positionen bzw. Ansprüche zu bewerten.

In Summe zahlten das Land beziehungsweise seine Beteiligungen in den 47 Vergleichen zumindest rund 21,69 Mio. Euro an Vergleichspartner. Gleichzeitig flossen rund 0,94 Mio. Euro aus Vergleichen an das Land Burgenland bzw. seine Beteiligungsunternehmen.

Die neun detailliert geprüften Vergleiche verursachten zusammen rund 18,54 Mio. Euro an Kosten. Davon entfielen rund 88 Prozent - rund 16,32 Mio. Euro - auf Zahlungen an die jeweiligen Vergleichspartner. Rund zwölf Prozent betrafen Aufwendungen für externe Beratung oder sonstige unterstützende Leistungen. Die Ausgaben für Rechtsanwält:innen und Beratungsunternehmen beliefen sich auf mindestens rund 2,21 Mio. Euro.

Der BLRH stellte bei mindestens einem der geprüften Vergleiche fest, dass die tatsächlichen Kosten für externe Beratung nahezu doppelt so hoch waren wie das ursprünglich eingeholte Angebot. Eine wirksame Kostenüberwachung führte das Land Burgenland in diesem Fall nicht durch.

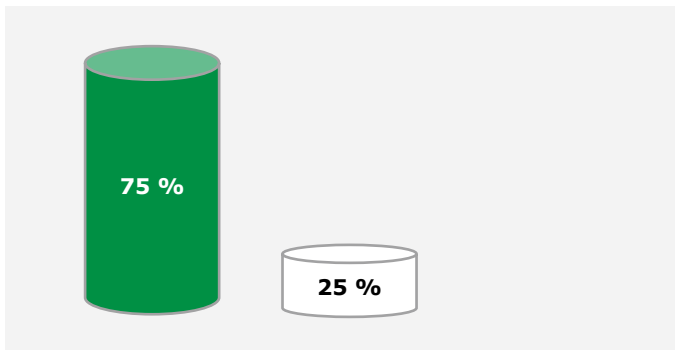
Abschließend wies der BLRH auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung hin. So waren eigene Abfragen im Buchhaltungssystem des Landes Burgenland aufgrund unklarer oder gar fehlender Buchungstexte wesentlich erschwert. Darüber hinaus führten fehlende interne Leistungsaufzeichnungen des Landes Burgenland dazu, dass die Kosten für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in den Gesamtausgaben für die Vergleiche darstellbar waren.

### 6.2 Umsetzungsstand der Empfehlungen

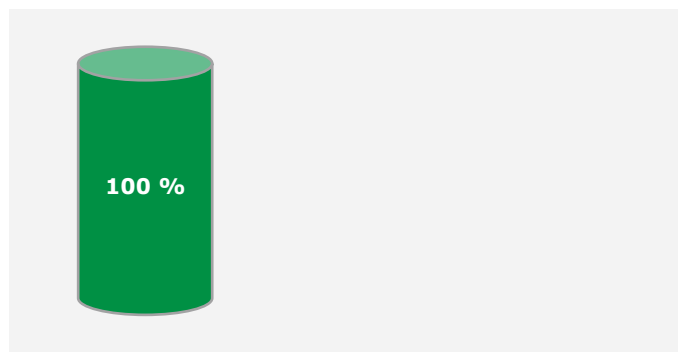
In seinem Bericht Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten sprach der BLRH drei Empfehlungen an das Land Burgenland und zwei Empfehlungen an den BURGEF aus. Die Empfehlungen zwei sprach er beiden geprüften Stellen aus. Das Land Burgenland gab an, dass es bereits 100 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzte. Der BURGEF gab an, dass es für Empfehlung zwei bislang keinen Anlassfall gab.

**Abbildung 10: Umsetzungsstand Rechtsvergleiche**

**Stand der Umsetzung**



**Geplantes Ausmaß**



Quelle: Geprüfte Stellen; Darstellung: BLRH

**Tabelle 7: Empfehlungen Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten: BURGEF**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Zusammenfassend empfahl der BLRH dem BURGEF externe Dienstleistungen nicht über Dritte, wie z.B. Rechtsanwaltskanzleien, sondern direkt zu beauftragen. Dies erleichtert die Leistungs- und Kostenkontrolle und führt zu mehr Transparenz. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
2	vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen ohne fixe Auftragssumme bestimmte Grenzwerte als Instrument zur Kostensteuerung festzulegen. Diese wären nicht als unüberschreitbare Kostengrenze, sondern als Kontrollpunkt zu sehen. Bei einer drohenden Überschreitung dieser Grenzwerte sollten Kosten-Nutzen-Abwägungen durchgeführt und deren Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 19.2)	Kein Anlassfall	Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

**Tabelle 8: Empfehlungen Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten: Land Burgenland**

Nr.	Empfehlung	Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
2	vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen ohne fixe Auftragssumme bestimmte Grenzwerte als Instrument zur Kostensteuerung festzulegen. Diese wären nicht als unüberschreitbare Kostengrenze, sondern als Kontrollpunkt zu sehen. Bei einer drohenden Überschreitung dieser Grenzwerte sollten Kosten-Nutzen-Abwägungen durchgeführt und deren Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 19.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
3	jeden Buchungsvorgang mit einem aussagekräftigen Buchungstext zu versehen. Dieser sollte selbstsprechend sein und einen eindeutigen Hinweis auf den dahinterstehenden Sachverhalt geben. Im Falle der Verbuchung von Zahlungen an Rechtsanwaltskanzleien sollten z.B. Hinweise auf die entsprechende Causa oder der Gegenstand der Beratungsleistungen angeführt werden. (siehe 29.2)	Umgesetzt	Umgesetzt
4	interne Leistungsaufzeichnungen zu führen. Diese sind unumgänglich für ein wirksames Kostencontrolling und demnach ein wesentlicher Bestandteil für einen transparenten Landeshaushalt. (siehe 29.2)	Umgesetzt	Umgesetzt

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### 6.3 Fazit

Das Land Burgenland und der BURGEF planten, alle ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen. Die Empfehlung 2 ging an beide geprüften Stellen. Hier gab der BURGEF an, dass er bislang keinen Anlassfall hatte. Er plante diese Empfehlung aber ebenfalls umzusetzen. Das Land Burgenland gab an, dass es die Empfehlung bereits umsetzte.

Zu Empfehlung 2 gab das Land Burgenland folgende Erläuterung an: *„Seit zumindest 2024 werden vor der Beauftragung von externen Dienstleistungen fixe Auftragssummen und bestimmte Grenzwerte festgelegt. Diese dienen der Kostenschätzung und -steuerung. In jedem Verfahren wird eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen. Die Kostengrenze wird als Kontrollpunkt gesehen. Bei drohenden Überschreitungen werden die erforderlichen Genehmigungen eingeholt. Die Dokumentation und Freigabe erfolgt in der Zentralen Beschaffung nach einem sechs Augen Prinzip gemäß Beschaffungserlass 2024 und im ELAK gemäß der Büroordnung.“*

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Bgld.	Burgenland, Burgenländische/r
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-Süd	B-Süd Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H.
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG
CMS	Compliance Management System
DMSG	Denkmalschutzgesetz
EB	Eröffnungsbilanz
EBSG	Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
NE	Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
GBV	Gemeinnützige Bauvereinigungen (mit Sitz im Burgenland)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKS	Internes Kontrollsystem
k.A.	Kein Anlassfall
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LVA	Landesvoranschlag
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppe
OSG	Oberwarther gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RA	Rechnungsabschluss
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategorien der Umsetzung	8
Tabelle 2: Umsetzungsstand	11
Tabelle 3: Empfehlungen Brückenerhaltung im Burgenland	15
Tabelle 4: Empfehlungen Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz	22
Tabelle 5: Empfehlungen Gemeinnützige Bauvereinigungen	26
Tabelle 6: Empfehlungen Rechnungsabschluss 2020	33
Tabelle 7: Empfehlungen Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten: BURGEF	43
Tabelle 8: Empfehlungen Vergleiche aus Rechtsstreitigkeiten: Land Burgenland	44

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023	5
Abbildung 2: Umsetzungsstand 2023: Ist-Stand und geplante Umsetzung	6
Abbildung 3: Farbschema der Kategorien	9
Abbildung 4: Anzahl der Empfehlungen 2023	10
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2023	11
Abbildung 6: Umsetzungsstand Brückenerhaltung	14
Abbildung 7: Umsetzungsstand Gemeindeaufsicht mit Schwerpunkt Eröffnungsbilanz	21
Abbildung 8: Umsetzungsstand GBV	25
Abbildung 9: Umsetzungsstand Rechnungsabschluss 2020	32
Abbildung 10: Umsetzungsstand Rechtsvergleiche	43

-----

Eisenstadt, im März 2026

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Dr. jur. René Wenk, MBA eh.